

Satzung der JUGENDSOZIAL STIFTUNG – Zeit für Menschen

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „JUGENDSOZIAL STIFTUNG - Zeit für Menschen“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige Stiftung in der Verwaltung der „Stiftung ZEIT FÜR MENSCHEN“.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, sowie kirchlicher Zwecke und des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die gezielte Förderung menschlicher Zuwendung in den Einrichtungen und Diensten der Diakonie, vor allem der Samariterstiftung. Dies geschieht insbesondere durch die Aufwendung zusätzlicher Zeit für Kommunikation, Betreuung und Begleitung bei der Beschäftigung mit Menschen im Alter, mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen. Ermöglicht werden soll dies vor allem durch Generationen übergreifendes bürgerschaftliches Engagement.

(3) Die Stiftung stellt gezielt Lernräume für Soziales Lernen zur Verfügung, initiiert und fördert freiwilliges Engagement von Kindern und Jugendlichen. Die Stiftung organisiert Lehren und Lernen von Sozialkompetenz und Persönlichkeitsbildung, als wichtige Grundlage für Ökonomie und Gesellschaft.

(4) Die Stiftung kann auch Einzelmaßnahmen und Projekte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der Zwecke im Sinne des Absatz 1 durchführen und/oder sich Dritter als Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO bedienen. Weiterhin kann der Satzungszweck verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für o.g. Zwecke zu verwenden haben

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 50.000 Euro in bar.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.

(3) Die Stiftung ist darauf angelegt, dass dem Stiftungsvermögen weitere Zuwendungen der Stifter/innen oder Zuwendungen Dritter zuwachsen, sofern diese dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus sonstigen Zuwendungen, insbesondere Spenden und durch ehrenamtliche Mitarbeit.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Die „Stiftung ZEIT FÜR MENSCHEN“ verwaltet das Stiftungsvermögen der „JUGENDSOZIAL STIFTUNG - Zeit für Menschen“ getrennt von ihrem eigenen Vermögen und vergibt die Stiftungsmittel. Sie belastet die „JUGENDSOZIAL STIFTUNG“ mit den Kosten für die Verwaltung.
- (2) Die „Stiftung ZEIT FÜR MENSCHEN“ fertigt zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 7 Mitwirkung der Stifterinnen und Stifter

- (1) Die einzelnen Stifter/innen sind Mitglied im Stifterforum der „Stiftung ZEIT FÜR MENSCHEN“, soweit ihre Stiftungseinlage mindestens 500 Euro beträgt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des jeweiligen Stifters bzw. der jeweiligen Stifterin; die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
- (2) Alle Stifter/innen, deren Einlage mindestens 500 Euro beträgt, treffen sich als Stifterkreis in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch einmal pro Jahr, und beraten die „JUGENDSOZIAL STIFTUNG - Zeit für Menschen“.
- (3) Der Stifterkreis wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Sprecher/in sowie stellvertretende Sprecher/innen. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Einen Beschluss darüber trifft der Stiftungsrat der Stiftung „Stiftung ZEIT FÜR MENSCHEN“ gemäß den hierfür geltenden Vorschriften.
- (2) Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Zeit für Menschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen fasst der Stiftungsrat. Diese und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

Gründung 28.09.2007

Diese Satzung wurde vom Stiftungsrat der „Stiftung ZEIT FÜR MENSCHEN“ am 24.9.2013 genehmigt.